

## **Gebührenordnung Ausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge)**

Der Fachhochschulrat, gestützt auf die §§ 9, 18 Abs. 3 lit.c und 22 lit. g des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz vom 27.10./9.11.2004 mit Änderungen vom 18./19. Januar 2005, beschliesst und beantragt dem Regierungsausschuss:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Gebührenordnung gilt ab Studienjahr 2020/2021 für alle Studierenden der FHNW.

### **§ 2 Anmeldegebühr**

<sup>1</sup> Die Anmeldegebühr beträgt CHF 200.

<sup>2</sup> Die Anmeldung an der FHNW wird verbindlich mit Einzahlung der Anmeldegebühr.

<sup>3</sup> Die Anmeldegebühr wird nicht zurückerstattet.

### **§ 3 Gebühren für Aufnahmeprüfung bzw. Eignungsabklärung und Anrechnungsverfahren**

<sup>1</sup> Ist für die Aufnahme in einen Studiengang eine Aufnahmeprüfung, ein sur Dossier Verfahren oder eine Eignungsabklärung erforderlich oder wird ein Anrechnungsverfahren gemäss Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz im Bereich der Ausbildung durchgeführt, können die einzelnen Hochschulen dafür Gebühren erheben.

<sup>2</sup> Die Direktorin, der Direktor der Hochschule legt die Höhe von allfälligen Gebühren für Aufnahmeprüfungen, sur Dossier Verfahren, Eignungsabklärungen und Anrechnungsverfahren fest.

### **§ 4 Semestergebühren**

<sup>1</sup> Eine einheitliche Semestergebühr von CHF 700 pro Semester gilt für folgende Studierende:

- Schweizerinnen und Schweizer,
- Studierende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei Studienbeginn in der Schweiz haben.
- Studierende, die den Nachweis erbringen, dass ihre Eltern bei Studienbeginn zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Mündige Flüchtlinge und Staatenlose mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz

<sup>2</sup> Für Studierende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei Studienbeginn in der EU/EFTA haben, beträgt die Semestergebühr CHF 1000.

<sup>3</sup> Für Studierende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei Studienbeginn weder in der Schweiz noch in einem EU/EFTA-Staat haben, beträgt die Semestergebühr mindestens CHF 5'000; an der Hochschule für Musik FHNW CHF 1250 pro Semester.

<sup>4</sup> Die vollen Semestergebühren sind fällig, wenn die Abmeldung oder der Exmatrikulationsantrag nicht bis eine Woche nach Semesterbeginn bei der FHNW eingetroffen ist.

<sup>5</sup> Für beurlaubte Studierende beträgt die Gebühr CHF 100 pro Semester.

## **§ 5 Diplomgebühren**

<sup>1</sup> Die Diplomgebühr beträgt CHF 300.

<sup>2</sup> Für Duplikate und Diplomabschriften betragen die Gebühren CHF 100.

<sup>3</sup> Die Übersetzung von Diplomen und Zusatzdokumenten wird nach Aufwand berechnet, beträgt jedoch mindestens CHF 100.

## **§6 Materialgebühren**

<sup>1</sup> Zur Abgeltung von abgegebenen Unterlagen und Materialien können Materialgebühren erhoben werden. Die Höhe der Materialgebühren bemisst sich an den Kosten der abgegebenen Materialien.

<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung der Hochschule festgelegt.

## **§7 Gebühren für Hörerinnen und Hörer**

<sup>1</sup> Für nicht an der FHNW immatrikulierte Personen, welche in einzelnen Modulen von Studiengängen als Hörerinnen oder Hörer aufgenommen werden, wird eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühr wird in der Gebührenordnung der Hochschule festgelegt.

## **§8 Gebührenerlass**

<sup>1</sup> Studierenden in finanziellen Notsituationen kann auf Gesuch ein Gebührenerlass gewährt werden.

<sup>2</sup> Die Kompetenz für den Beschluss zum Gebührenerlass liegt bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule.

## **§ 9 Gebührenordnungen der Hochschulen**

<sup>1</sup> Die Direktorin, der Direktor der Hochschule legt die Gebühren gemäss § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 in einer Gebührenordnung der Hochschule fest.

<sup>2</sup> Die Pädagogische Hochschule FHNW kann in ihrer Gebührenordnung Gebühren vorsehen für Fachweiterungsstudiengänge, Ausgleichsmassnahmen für ausländische Studierende sowie Instrumentalunterricht.

<sup>3</sup> Die Gebührenordnungen der Hochschulen werden vom Direktionspräsidenten genehmigt.

## **§ 10 Mitgliederbeitrag students.fhnw**

Die Studierendenorganisation FHNW students.fhnw ist berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Beitrag zu erheben.

Vom Fachhochschulrat der FHNW am 24. Juni 2019 beschlossen

Vom Regierungsausschuss genehmigt am 26. August 2019